

mitteln (also Arzneimitteln) geschaffen ist (s. Abschnitt c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen), welches nicht ohne weiteres im Verordnungswege abgeändert oder erweitert werden kann. Eine solche Änderung oder Erweiterung wäre nur im Wege der Gesetzgebung möglich.

b. Die älteren Bestimmungen.

Im Gegensatz zu den neuen Verordnungen sind alle älteren Geheimmittel-Ankündigungsverbote, die innerhalb des Deutschen Reiches, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, erlassen worden und noch in Kraft geblieben sind, abstrakte allgemein gehaltene Rechtsnormen. Sie verbieten die Ankündigung aller Mittel, die sich begrifflich als Geheimmittel im Sinne der betreffenden Verordnungen darstellen. Der Begriff Geheimmittel ist indessen keineswegs ein einheitlicher oder feststehender. Die außerordentliche Verschiedenheit der Rechtsgrundlagen, die sich hierbei ergibt, erklärt sich aus der historischen Entwicklung. Die jetzigen Verordnungen verteilen sich nach ihrer Entstehung auf einen Zeitraum von über 15 Jahren. Sie wurden in Preußen zuerst erlassen von den Regierungspräsidenten und zwar nach einem Schema, welches bis zum Jahre 1894 dreimal wechselte, und noch jetzt in allen seinen Stadien, z. B. in den drei Verordnungen der Regierungsbezirke der Provinz Sachsen (Nr. 57, 60 und 59) zu erkennen ist. Dann folgten 1895 und 1896 Oberpräsidialverordnungen und auf Grund einer Vereinbarung zwischen den verbündeten Regierungen Ministerial- und Regierungsverordnungen in den Bundesstaaten, die zuerst nur Geheimmittel gegen menschliche Krankheiten (z. B. Nr. 132), später 1897 solche gegen tierische Krankheiten (Nr. 133) und schließlich im Jahre 1900 auch Geheimmittel gegen Pflanzenkrankheiten umfaßten (Nr. 134). Die große Mehrzahl all dieser Verordnungen ist trotz der bundesrätlichen Regelung der Materie in Kraft geblieben. In jeder Serie dieser früheren Ankündigungsverbote ist der Begriff Geheimmittel aber ein anderer. Es gibt Verordnungen, die ihn überhaupt nicht definieren, das waren die ersten Regierungspräsidialverordnungen (z. B. Nr. 30), solche, die ihn genau umschreiben, das waren die späteren Regierungspräsidialverordnungen (Nr. 59), und solche, die ihn nur nach einer gewissen Richtung hin umgrenzen, wie alle nach dem Muster der 1895 er Oberpräsidialverordnungen geschaffenen Verbote.

Da eine gesonderte Behandlung dieser verschiedenen Geheimmittel-Begriffe die Übersicht zu sehr erschweren würde, ist nachstehend der umfassendste Begriff zugrunde gelegt, der dann

in den konkreten Fällen nach dem Wortlaut der einzelnen Verordnungen entsprechend einzuschränken ist.

Gemeinsam ist zunächst allen früheren Verordnungen, und darin liegt der fundamentale Unterschied gegenüber dem Entwurf des Bundesrats, daß nach ihrer Tendenz niemals abstrakte Eigenschaften sondern einzig und allein die konkrete Form der Ankündigung einem Mittel den Charakter eines Geheimmittels zu verleihen vermögen. Dasselbe Mittel kann je nach der Art seiner Ankündigung ein Geheimmittel sein oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfen in außerordentlich zahlreichen Entscheidungen den *Begriff Geheimmittel* definiert. Die aus diesen verschiedenen Urteilen sich ergebende weitgehendste Definition lautet folgendermaßen:

Ein Geheimmittel ist ein in Arzneiform dem menschlichen oder tierischen Körper einzuführendes, zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art bestimmtes Mittel, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht spätestens bei der Ankündigung in qualitativer und quantitativer Beziehung vollständig und gemeinverständlich bekannt gegeben werden.

Nach dieser Definition sind die wesentlichsten Merkmale eines Geheimmittels folgende:

1. Geheimmittel sind Mittel in *Arzneiform*. Diese Feststellung ist sehr wichtig, da aus ihr folgt, daß alle zu Heilzwecken bestimmten und oft mit bombastischer Reklame angepriesenen Apparate und dergl. (Voltakreuze, Electro Vigor, Gehörapparate usw.) nicht als Geheimmittel im Sinne dieser Verordnungen anzusehen sind. Die Rechtsprechung hat an diesem Grundsatz regelmäßig festgehalten:

K.G. 16. Dezember 1901 (Joh. XXIII, C. S. 56).

Die Geheimmittel sind im Sinne des preußischen Rechtes Unterarten der Arzneimittel (Apothekerwaren), also solche Zubereitungen und Stoffe (Drogen und chemische Präparate), welche entweder innerlich (z. B. durch Schlucken, Injektion, Einführung) oder äußerlich (z. B. durch Ätzen, Einreiben) ganz oder teilweise mit dem menschlichen Körper vereinigt werden, um dort in der Regel auf chemischem, zum Teil auch auf physikalischem Wege arzneiliche Wirkungen zu erzeugen. Gegenstände, denen eine lediglich dynamische Wirkung zugeschrieben wird, wie z. B. Gehörapparate, Voltakreuze, Gicht- und Rheumatismusketten, sind deshalb keine Geheimmittel.

Der gleiche Standpunkt wird vertreten in den Entscheidungen des K.G. vom 12. Februar 1891 (Joh. XI, S. 332)

13. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320), 15. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 472) sowie einem Urteile des O.L.G. Dresden vom 8. November 1900 (K.G.A. III, S. 482).

Der Begriff „Arzneiform“ ist ganz allgemein zu fassen und deckt sich keineswegs mit den dem Apothekenmonopol vorbehaltenen Arzneiformen (K.G. 30. November 1903, Pharm. Ztg. 1903, Nr. 102).

Daß die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln für den Begriff Geheimmittel ohne Bedeutung ist, hatte das K.G. schon unter dem 4. Oktober 1897 (K.G.A. II, S. 316), dem 23. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 318) und das O.L.G. Jena unter dem 22. November 1898 (K.G.A. II, S. 290) festgestellt.

2. Geheimmittel sind Mittel, die dem *menschlichen oder tierischen* Körper eingeführt werden sollen. Diese Norm gilt für alle diejenigen Verordnungen, die schlechthin von Geheimmitteln reden, wie z. B. die Berliner Nr. 30. Bezüglich einer Provinzialpolizei-Verordnung des Oberpräsidenten in Hannover vom 11. Mai 1888, die den gleichen Wortlaut hatte, wie die Berliner, jetzt allerdings aufgehoben ist, war diese Anschauung noch besonders in einer Verfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 27. Januar 1897 (Amts-Bl. S. 31) zum Ausdruck gebracht worden. Es hieß in derselben:

„Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß sich diese Polizeiverordnung in gleicher Weise auf Geheimmittel gegen tierische wie auf solche gegen menschliche Krankheiten bezieht.“

Nachdem die frühere Rechtsprechung bezüglich des Begriffes Arznei im Sinne des § 367^a St.G.B. zuletzt übereinstimmend die Ausdehnung auf Tierheilmittel festgelegt und bereits die Kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 25. November 1895, in voller Deutlichkeit aber die neue Verordnung über den Gegenstand vom 22. Oktober 1901 ausgesprochen, daß unter Heilmitteln auch Mittel gegen Tierkrankheiten zu verstehen sind, läßt sich auch bei dem Begriff Geheimmittel, einer Unterart der Arzneimitteln, eine Unterscheidung zwischen solchen, die gegen menschliche, und solchen, die gegen tierische Krankheiten dienen sollen, nicht mehr rechtfertigen. Die rechtliche Gleichstellung von Geheimmitteln gegen Tier- und Menschenkrankheiten gilt aber nur da, wo der Begriff ohne nähere Definition gegeben ist. Eine Gruppe von Verordnungen bezieht sich nach ihrem Wortlaut ausdrücklich nur auf Mittel gegen menschliche, eine zweite Gruppe wieder nur auf Geheimmittel gegen tierische Krankheiten. Daß in Preußen auch diese Verordnungen rechtsgültig sind und durch § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 gedeckt werden, dürfte nicht zu bestreiten

sein. Während die Ankündigungsverbote von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten sich hauptsächlich auf Ziffer f dieses Paragraphen (Sorge für Leben und Gesundheit) gründen (s. S. 59), finden die gegen die Ankündigung von Tierheilmitteln gerichteten Verordnungen vornehmlich in Ziffer a (Schutz der Personen und des Eigentums) ihre Grundlage.

Außer denjenigen Verordnungen, die schlechthin von „Geheimmitteln“ reden und denjenigen, welche sich nach ihrem Wortlaut teils nur auf Mittel gegen menschliche, teils nur auf solche gegen tierische Krankheiten beziehen, existiert noch eine weitere Gruppe, die Ankündigungsverbote von **Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten**. Sie lauten übereinstimmend:

„Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.“

Die von diesen Verordnungen betroffenen Mittel unterscheiden sich jedoch sehr wesentlich von den bisher behandelten, und müssen daher kurz gesondert besprochen werden. Schon der Begriff der „Krankheit“ ist bei dem rein vegetativen Leben der Pflanze ein ganz anderer wie bei Mensch und Tier. Man kann als Pflanzenkrankheiten nur definieren „Zustände der Pflanzen, die von den normalen Erscheinungen derselben Spezies abweichen“. Sie werden durch Licht-, Boden- und Temperaturverhältnisse in den allermeisten Fällen aber wohl durch Parasiten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bedingt. Man denke an den Brand des Getreides und der Obstbäume, die Kartoffelkrankheit, Kohlhernie, an die Reblaus, Gallwespen, den Colorado-käfer und dergl. Mittel zur Beseitigung dieser Zustände fallen daher weit eher in das Gebiet der technischen wie der Heilmittel. Tatsächlich spricht eine dieser Verordnungen, die schlesische Nr. 47, ausdrücklich auch von Geheimmitteln, die „zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen“ dienen sollen. Ferner ist bei ihnen das vom K.G. für den Begriff eines Geheimmittels aufgestellte Erfordernis eines in Arzneiform dem Körper einzuführenden Mittels nicht vorhanden. Da aber die Polizeiverordnungen dieser Gattung genau ebenso formuliert sind, wie diejenigen, welche Geheimmittel gegen menschliche bzw. tierische Krankheiten betreffen, wird die am Eingang dieses Kapitels gegebene Definition des Geheimmittelbegriffes hier sinngemäße Anwendung finden müssen. Demnach dürfen unter Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten weder Apparate, noch sonstige auf mechanische Weise wirkenden Vorrichtungen verstanden werden, sondern lediglich Mittel, die dem pflanzlichen Vegetationskörper zugeführt und dabei ganz oder teilweise verbraucht

werden. Die Zuführung kann auf unmittelbarem oder auf mittelbarem Wege geschehen, also durch direkte Auftragung, Bepinselung, Berieselung von Stengel, Blättern usw., oder durch Einfügung in den Nährboden der Pflanze. Die weiteren Begriffsmomente sind die gleichen wie bei allen anderen Geheimmitteln.

Bei Prüfung der Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten werden ähnliche Gesichtspunkte wie bei Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten in Betracht kommen. Ob diese Erwägungen hier allerdings stark genug sind, um die Polizeiverordnungen zu tragen, ist fraglich. Es erübrigt sich aber ein weiteres Eingehen hierauf, da gerade diese Ankündigungsverbote in der Praxis nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben. Trotzdem sie seit 1900 fast überall erlassen sind, ist noch kein einziges gerichtliches Urteil höherer Instanzen über sie bekannt geworden.

Auf Mittel gegen Pflanzenkrankheiten beziehen sich jedoch — darauf sei nochmals hingewiesen — nur diejenigen Verordnungen, welche dies im Text selbst zum Ausdruck bringen. Der Begriff Geheimmittel ist überall da, wo er abstrakt ohne weitere Begrenzung erscheint, nur auf Mittel gegen menschliche oder tierische Krankheiten auszudehnen.

3. Geheimmittel sind Mittel, die zur **Verhütung, Linderung oder Beseitigung** krankhafter Zustände dienen sollen. Verhütung ist die Fernhaltung einer drohenden oder auch nur gefürchteten Krankheit vom noch nicht kranken Organismus. Mittel zur Verhütung irgend welcher Zustände heißen Vorbeugungsmittel, Prophylaktika. Sie werden von den meisten Ankündigungsverböten ausdrücklich mit betroffen, während sich die kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (s. Anhang) auf Vorbeugungsmittel nicht erstreckt. Leben und Gesundheit, sowie das Eigentum haben also durch die Gesetzgebung einen größeren medizinisch-polizeilichen Schutz erhalten wie das Apothekenmonopol. Dieser Gegensatz ist indessen für die Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverböte, soweit Vorbeugungsmittel in Frage kommen, ohne Belang.

Einige Regierungspräsidialverordnungen verbieten indessen nur die Ankündigung von Geheimmitteln, welche „als Heilmittel“ (z. B. Nr. 59) oder welche, „gegen Krankheiten“ dienen sollen (z. B. Nr. 57) oder schlechthin von Geheimmitteln (z. B. Nr. 30). In allen diesen Fällen ist nach Analogie der erwähnten kaiserl. Verordnung, welche damit eine früher vom K.G. ausgesprochene Rechtsanschauung (K.G. 16. März 1896) zum Gesetz machte, die Ausdehnung des Begriffs auf Vorbeugungsmittel

nicht gerechtfertigt. Hier fallen vielmehr nur Mittel zur Linderung oder Beseitigung d. i. Heilung der krankhaften Zustände unter das Verbot.

4. Geheimmittel sind Mittel gegen **Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art**. Hiermit soll gesagt sein, daß der Begriff hinsichtlich der Zustände, gegen welche die Geheimmittel angewendet werden, im weitesten Sinne zu fassen ist. Allein auch bei diesem Punkte ist ein sehr scharfer Unterschied zu machen zwischen den älteren Regierungspräsidialverordnungen und den späteren Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und allen diesen nachgebildeten Vorschriften. Die ersteren beziehen sich entweder auf Geheimmittel im allgemeinen (z. B. Nr. 30) oder auf Geheimmittel gegen Krankheiten und Körperschäden (z. B. Nr. 38), die letzteren nur auf Geheimmittel gegen Krankheiten. Den Begriff Krankheiten hat das K.G. wie folgt definiert:

K.G. 8. August 1901 (K.G.A. III, S. 380).

Als Krankheit ist anzusehen eine solche Abweichung des Körpers oder einzelner Teile von der Norm, welche die Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit zu gefährden droht bzw. wesentliche Störungen des normalen Zustandes oder der Gewebszellen und deren Wechselwirkungen untereinander herbeiführt.

Hiermit stimmen überein die früheren Entscheidungen desselben Gerichts vom 4. Januar 1891 (K.G.A. II, S. 310) und 7. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 317).

Als Körperschäden und Leiden jeder Art wären demnach anzusehen alle sonstigen Abweichungen des Körpers oder einzelner Teile desselben von der Norm, und zwar als Körperschäden diejenigen Abweichungen, die äußerlich sichtbar sind (Hühneraugen, Warzen usw.), als Leiden jeder Art diejenigen, die es nicht sind.

Daß alle diejenigen Verordnungen, welche in sich selbst keine Beschränkung des Geheimmittelbegriffes enthalten, sich auf Mittel gegen alle drei Kategorien, also Krankheiten, Körperschäden und Leiden jeder Art, erstrecken, hat das K.G. sehr oft festgestellt, so in den Urteilen vom 19. Januar 1888 (Joh. VIII, S. 197), 4. Januar 1891 (K.G.A. II, S. 310), 9. Juli 1896 (Sp. S. 541), 4. Oktober 1897 (K.G.A. II, S. 316) und in zahlreichen anderen.

In einem gewissen Gegensatz zu diesem weiten Spielraum steht der wesentlich engere Wirkungskreis aller der Verordnungen, die sich auf Mittel gegen Krankheiten beziehen. Nach der oben angeführten Definition des K.G. muß sich in der Kasuistik sehr oft die Frage ergeben, ob der Zustand, gegen den ein Geheimmittel angekündigt worden ist, sich als „Krankheit“ darstellt oder nicht. Es liegen auch hierüber schon eine ganze Reihe Fest-

stellungen der Gerichte vor, die sich allerdings z. T. widersprechen. Als **Krankheiten** sind in gerichtlichen Entscheidungen folgende Zustände erklärt worden:

- Appetitlosigkeit, K.G. 24. Juni 1895 (K.G.A. I, S. 128), K.G. 4. und 29. September 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 75 und 81), L.G. Habern 6. Juli 1900 (K.G.A. III, S. 421).
- Blutunreinheit, O.L.G. Jena 22. November 1898 (K.G.A. II, S. 290), O.L.G. Naumburg 7. September 1896 (K.G.A. II, S. 261).
- Fettleibigkeit, O.L.G. Dresden 30. September 1897 (K.G.A. II, S. 356), unter Umständen krankhaft: K.G. 12. Januar 1903, 16. Februar 1903 und 6. Juli 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 6, 15 und 56).
- Flechthen, K.G. 20. Februar 1902 (K.G.A. III, S. 462), K.G. 26. Juni 1902 (Pharm. Ztg., 1902, Nr. 53).
- Freßmangel bei Tieren, K.G. 10. April 1899 (K.G.A. II, S. 248), O.L.G. Hamm 22. Juni 1896 (K.G.A. II, S. 272), O.L.G. Naumburg 7. Sept. 1896 (K.G.A. II, S. 261).
- Gliederreißen, K.G. 9. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49).
- Haarausfall, K.G. 18. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 51), anders siehe später.
- Kahlköpfigkeit, K.G. 13. Dezember 1888 (Joh. IX, S. 227), später anders.
- Kopfschmerzen, K.G. 12. März 1900 (Joh. XX, C. S. 49).
- Kopfschuppen und -schinnen (Schuppen- oder Kleinflechte), K.G. 1. Febr. 1894 (Joh. XV, S. 335), K.G. 16. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 462), L.G. Münster 24. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 397).
- Läuse, R.G. 3. November 1891, O.L.G. Celle 17. November 1894 (K.G.A. I, S. 50), entgegengesetzte Urteile siehe später.
- Magenbeschwerden und Magenleiden, K.G. 8. Dezember 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 100), K.G. 2. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 461).
- Nervenschwäche, K.G. 24. Juni 1895 (K.G.A. I, S. 128).
- Schlechter Geruch und Geschmack im Munde, O.L.G. Dresden 10. Aug. 1899 (K.G.A. II, S. 357).
- Schweißfuß, K.G. 15. Mai 1893 (K.G.A. I, S. 51), L.G. Braunschweig 29. März 1898 (K.G.A. II, S. 292), eine entgegengesetzte Entscheidung des K.G. siehe später.
- Trunksucht, L.G. Cöln 16. Februar 1891, unter Umständen eine Krankheit: K.G. 17. Oktober 1901 (K.G.A. III, S. 460).
- Unregelmäßige Blutzirkulation, K.G. 24. Juni 1895 (K.G.A. I, S. 128).
- Verdauungsstörung, O.L.G. München 18. Dezember 1902 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 9).
- Zahnfäulnis u. dergl., K.G. 23. Oktober 1893.
- Zahnschmerzen, K.G. 12. März 1900 (Joh. XX, C. S. 49).

Bei folgenden Zuständen wurde dagegen z. T. in direktem Gegensatz zu vorstehenden Entscheidungen der Krankheitscharakter verneint:

- Entbindung, K.G. 12. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 333).
- Haarausfall, K.G. 10. März 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 22), L.G. Glatz 20. April 1896 (K.G.A. II, S. 253).

- Hühneraugen, K.G. 4. Januar 1891 (K.G.A. II, S. 310), K.G. 7. Febr. 1898 (K.G.A. II, S. 317), Hühneraugen bilden einen Körperschaden: K.G. 25. April 1892, K.G. 8. August 1901 (K.G.A. III, S. 380).
- Kahlköpfigkeit, K.G. 12. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 333), K.G. 2. Oktober 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 81).
- Konzeption, K.G. 12. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 333).
- Kopfschuppen, L.G. Glatz 20. April 1896 (K.G.A. II, S. 253).
- Läuse, O.L.G. Breslau 24. März 1887, St.K. b. A.G. Itzehoe 27. März 1895 (K.G.A. I, S. 115), St.K. b. A.G. Wetzlar 15. November 1899 (K.G.A. III, S. 398).
- Schwangerschaft, K.G. 12. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 333).
- Schweißfuß, K.G. 5. Mai 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 38).
- Sommersprossen, R.G. 27. Februar 1899 (K.G.A. II, S. 375).
- Warzen, sind Körperschäden: K.G. 16. Dezember 1901 (Joh. XXIII, C. S. 56).

Wie hieraus hervorgeht ist die Rechtsprechung in diesem Punkte noch etwas unsicher.

Zu bemerken ist, daß die Empfehlung eines Mittels gegen bestimmte Krankheiten kein notwendiges Erfordernis einer Geheimmittel-Ankündigung ist. Eine solche liegt auch dann vor, wenn ganze Gruppen von Krankheiten, gegen die das Mittel wirksam sein soll, genannt werden (K.G. 2. Dezember 1901, K.G.A. III, S. 461), oder wenn es als geeignet empfohlen wird, die Begleiterscheinungen von Krankheiten zu beseitigen und zur Heilung von Krankheiten beizutragen (K.G. 10. Okt. 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 93).

5. Geheimmittel sind Mittel, die zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten usw. *bestimmt* sind. Der Ausdruck „bestimmt“ steht hier im Gegensatz zu „geeignet“. Lediglich auf die Zweckbestimmung kommt es an und es ist für die Geheimmittel, ganz wie es die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 für die Heilmittel festsetzt, völlig bedeutungslos, „ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht“.

K.G. 25. November 1895 (K.G.A. I, S. 129).

Ob das Pulver sich in Wahrheit als ein Arzneimittel darstellt oder nicht, muß für belanglos erachtet werden, weil es nur darauf ankommt, ob dasselbe als Arzneimittel angepriesen ist.

Eine solche Anpreisung als Heilmittel braucht indessen nicht immer mit direkten Worten erfolgen, sie kann verschleiert geschehen, namentlich durch Verweisung auf Atteste, Anerkennungsschreiben und dergl. (K.G. 7. Juli 1892) sowie auch durch die Zweckbestimmung des Mittels an sich, wobei es nicht erforderlich ist, daß diese Zweckbestimmung in der Ankündigung selbst zum Ausdruck kommt. (K.G. 18. Mai 1899, K.G.A. II, S. 328).

Daraus, daß allein auf die Zweckbestimmung Wert zu legen ist, folgt, daß das Wesen des angepriesenen Mittels für die vorliegende Frage ohne Bedeutung ist. Es können also auch Nahrungs- und Genußmittel und ebenso kosmetische Mittel Geheimmittel sein, sofern sie nur zur Anwendung gegen krankhafte Zustände in den Ankündigungen ausschließlich oder nebenbei bestimmt sind. Auf sog. Genußmittel beziehen sich diesbezügliche Urteile des K.G. vom 11. Dezember 1884 (Joh. V, S. 364): Benediktiner Doppelkräuter Magenbitter, vom 23. Juli 1896 (S. 584): ostindischer Magenlikör, vom 1. Juli 1897 (S. 410): Mariazeller Magentropfen, vom 12. Januar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 6): Dr. Woerleins Magentrank, und vom 18. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 51): Scheuertee für Zuckerkrankhe.

Weniger einheitlich ist die Auffassung der Gerichte über kosmetische Mittel. Es liegt jedoch nicht der geringste Grund dazu vor, diesen Mitteln, natürlich unter der Voraussetzung, daß sie wenn auch nur nebenbei zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art und nicht bloß zum Toilettengebrauch dienen sollen, eine Ausnahmestellung einzuräumen. Diese Anschauung ist auch in der Rechtsprechung der letzten Zeit wieder mehr zum Ausdruck gekommen. Namentlich hat sich eine Zivilkammer des K.G. über die Beziehungen zwischen kosmetischen und Geheimmitteln geäußert. Es handelte sich dabei um das bekannte Haarwasser Javol.

K.G. (9. Zivilk.) 3. April 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 42).

Der Ansicht der Klägerin, daß ein Geheimmittel unter allen Umständen ein Heilmittel voraussetze, kann nicht beigetreten werden; sie findet auch in der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 keine Stütze. Diese Verordnung unterscheidet kosmetische Mittel, die den Heilmitteln gleichgestellt werden, wenn sie Stoffe enthalten, die in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes nicht abgegeben werden dürfen, und kosmetische Mittel, die mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung (Kreosot usw.) Verkehrsbeschränkungen unterliegen. Aus dem Umstande, daß hier die kosmetischen Mittel in zwei verschiedenen Gruppen gesondert werden, muß der Schluß gezogen werden, daß auch ein kosmetisches Mittel unter den gegebenen Voraussetzungen als Geheimmittel angesehen werden kann. Diese Ansicht wird auch in dem von der Klägerin angeführten Urteil des Strafsenats vom 2. Oktober 1902 betreffs Thyriolin vertreten (S. 757, 1902).

So hat auch der Strafsenat des K.G. früher schon wegen der Art der Ankündigung u. a. folgende Mittel für Geheimmittel erklärt: Eau Athénienne und Honigwasser 1. Februar 1894 (K.G.A. II, S. 237), Myrrhen Crème 29. Januar 1894 (K.G.A. II, S. 237), Eau de Quinine 16. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 462).

Werden die Mittel nur zu rein kosmetischen Zwecken angepriesen, so kann darin eine Geheimmittelankündigung niemals erblickt werden. So dürften die älteren Urteile des K.G. vom 26. Oktober 1891 (Joh. XII, S. 266) und 9. November 1891 (Joh. XII, S. 268) aufzufassen sein.

Außer der Zweckbestimmung des Mittels wird in einigen Urteilen des K.G. (so u. a. 12. Februar 1891 Joh. XI, S. 331, 18. Juli 1895 K.G.A. I, S. 58, 9. Juli 1896 Sp. S. 541) zur Definierung eines Geheimmittels die Wendung gebraucht: Ein „vorgeblich mit besonderer Heilkraft begabtes“ Mittel. Jedenfalls ist die Beilegung einer besonderen Wirkung eine Erscheinung, die bei sehr vielen Geheimmitteln zu beobachten ist. Sie ist aber keineswegs ein notwendiges Merkmal eines solchen. Es genügt vielmehr völlig, um den Begriff Geheimmittel zu erfüllen, daß das Mittel nach den Ankündigungen zur Verhütung Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art bestimmt ist. Daß ihm dabei eine „besondere Heilkraft“ beigelegt wird, ist nicht erforderlich. Auf die genannte Wendung ist daher um so weniger Gewicht zu legen, als das K.G. selbst in einem späteren Urteile (4. Oktober 1897, K.G.A. II, S. 316) den Grundsatz ausgesprochen hat, „daß Mittel nicht deswegen als Geheimmittel bezeichnet werden können, weil ihnen in den Prospekten reklamehaft eine besondere Wirkung gegen zahlreiche Leiden beigelegt werde“.

6. Geheimmittel sind, wie dies im Wort liegt, *Mittel*. Der Ausdruck wird indessen in seiner an sich sehr umfassenden Bedeutung durch die übrigen Merkmale eines Geheimmittels z. Zt. etwas eingeschränkt. Namentlich können, wie unter Ziffer 1 dargelegt wurde (Seite 86), Apparate, mechanische Vorrichtungen und dergl. nicht dazu gerechnet werden. Unter „Mitteln“ sind demnach zu verstehen: Drogen und Mineralien (d. h. Urstoffe aus dem Tier-, Pflanzen- und Mineralreich), chemische Präparate und sonstige Zubereitungen irgend welcher Art. Letztere bilden das Gros der Geheimmittel und ihre Zugehörigkeit zu dem Begriff ist auch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung kaum bestritten worden. Daß es irrelevant ist, ob die als Geheimmittel festgestellten Zubereitungen dem freien Verkehr überlassen sind oder nicht, ist schon unter Ziffer 1 erörtert (Seite 87). Zweifel könnten sich nur ergeben hinsichtlich einfacher Stoffe und chemischer Präparate. Die neuere Judikatur des K.G. hat jedoch übereinstimmend und mit Recht einen Unterschied in dieser Beziehung nicht zugelassen.

K.G. 12. März 1900 (K.G.A. III, S. 453).

Es ist (aus den früheren Definitionen) nicht zu folgern, daß lediglich solche Mittel als Geheimmittel angesehen werden können, welche aus mehreren Bestandteilen oder Substanzen zusammengesetzt sind. Vielmehr ist, falls die übrigen Voraussetzungen vorliegen, jedes Mittel als Geheimmittel zu erachten, dessen Natur und, falls es aus mehreren Substanzen besteht, dessen Bestandteile und Zusammensetzung nicht spätestens bei der Ankündigung bekannt gegeben werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich sowohl aus der Bedeutung des Wortes Geheimmittel, welche eine Beschränkung auf zusammengesetzte Mittel nicht zum Ausdruck bringt, als aus dem Zweck der betreffenden Verordnungen. Diese wollen das sachunkundige Publikum vor wirtschaftlicher Benachteiligung durch Ankauf minderwertiger Ware und vor derjenigen Gesundheitsschädigung schützen, welche entweder durch die Benutzung des Mittels selbst oder dadurch entstehen kann, daß der Käufer bei Anwendung desselben den richtigen Zeitpunkt zur Befragung des Arztes versäumt; diese Gefahren sind bei einfachen Mitteln in derselben Weise vorhanden wie bei künstlich zusammengesetzten.

Bei diesem Urteil handelte es sich um japanisches Pfefferminzöl, welches als Poho-Öl bezeichnet war. Eine andere im gleichen Sinne ergangene Entscheidung des K.G. vom 15. November 1900 (K.G.A. III, S. 467) bezog sich auf den sog. Painkiller, unter welcher Bezeichnung sich Menthol verbirgt. In einem früheren Urteil vom 11. Februar 1897 (Sp. S. 547) hatte das K.G. noch der Anschauung Ausdruck gegeben, „daß zum Begriff der Geheimmittel eine künstliche Zusammensetzung erfordert wird“. Diese Auffassung kann jetzt nicht mehr in Betracht kommen. Lediglich die Frankfurter Verordnung vom 23. Mai 1894 (Seite 18) bezieht sich ihrem klaren Wortlaut nach nur auf Zubereitungen.

Unter denselben Bedingungen wie einfache Stoffe können auch chemische Präparate zu den Geheimmitteln gerechnet werden. Dies bestätigen die Urteile des K.G. vom 28. November 1895 (Sp. S. 536) betr. Salophen und vom 30. November 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 102) betr. Valeriana-Essenz. Bei komplizierten chemischen Verbindungen, wie es z. B. auch das erwähnte Salophen ist, ist aber eine gemeinverständliche Angabe der Bestandteile ein Ding der Unmöglichkeit.

7. Geheimmittel sind Mittel, deren *Natur, Zubereitung und Zusammensetzung* nicht bekannt gegeben werden. Daß über alle drei Punkte gleichzeitig Auskunft gegeben werden muß, um den Begriff Geheimmittel auszuschließen, ist indessen nicht erforderlich. Hier wird durch das Wesen des angekündigten Mittels ein gewisser Unterschied herbeigeführt. Die Angabe der „Natur“ eines Mittels bezieht sich auf einfache Stoffe aus dem

Tier-, Pflanzen- oder Mineralreich. Über ihre Natur muß, falls dieselbe nicht aus dem Namen in zweifelfreier Weise hervorgeht, Aufklärung gegeben werden, sofern nicht das Mittel als Geheimmittel erachtet werden soll. Zu beachten ist, daß, selbst wenn ein einfaches Mittel unter seiner handelsüblichen Bezeichnung angekündigt wird, doch gewisse Zusätze geeignet sein können, den ursprünglich klaren und gemeinverständlichen Begriff zu einem „geheimen“ zu machen. So hat namentlich der Zusatz „Präpariert“ Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Unter dem 9. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49) erklärte das K.G. „Präpariertes Roßmark“ für ein Geheimmittel und ebenso hielt das O.L.G. Dresden im Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 15) die Ankündigung von „Präpariertem Weidentee“ ohne weiteren Aufschluß über die Natur des Tees für unzulässig, da das kaufende Publikum durch das Wort „präpariert“ in den irrigen Glauben versetzt werden konnte, der Tee enthalte Bestandteile, die bei anderen gleichen Teesorten fehlten, während nur besonders gute Weidenrinden dazu verwendet worden seien.

Angabe der „Zubereitung“ bzw. der Bereitungsart wird bei einfachen Mitteln nur selten in Frage kommen, dagegen stets bei zusammengesetzten Präparaten. Das Fehlen einer Angabe der Bereitungsweise ist in folgenden Urteilen als Kriterium eines Geheimmittels angesehen worden: K.G. 4. Januar 1891 (K.G.A. II, S. 310), 12. Februar 1891 (Joh. XI, S. 331), 8. Juni 1893 (Sp. S. 516), 25. November 1895 (K.G.A. I, S. 129), 9. Juli 1896 (Sp. S. 541), 4. Oktober 1897 (K.G.A. II, S. 316) und zahlreiche andere Entscheidungen desselben Gerichtes, ferner O.L.G. Dresden 12. November 1896 (K.G.A. II, S. 355). Da indessen hier namentlich in Anbetracht der oft sehr komplizierten chemischen Vorgänge eine vollständige und gemeinverständliche Angabe der Bereitungsart vielfach absolut unmöglich ist, hat die neuere Rechtsprechung meist nicht mehr an dieser Forderung festgehalten.

In den in den letzten Jahren ergangenen Urteilen des K.G. ist nur noch von der Angabe der Natur und der Zusammensetzung bzw. der Bestandteile des Mittels die Rede. Die Zubereitungsart wird hier mit Absicht nicht erwähnt. So lauten die Entscheidungen vom 15. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 472) und 9. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49). In einem Urteil vom 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320) heißt es wörtlich mit Bezug auf ein Erkenntnis vom Jahre 1891: „Das Erfordernis der Angabe der Zubereitungsart hat der Senat in späteren Entscheidungen fallen gelassen.“

Dieser Umschwung der Rechtsprechung dürfte in erster Reihe durch den später angeführten preußischen Ministerialerlaß vom

20. Januar 1898 herbeigeführt sein, in dem die Angabe der Bereitungsart und die Forderung einer solchen ausdrücklich als unnötig und unberechtigt bezeichnet worden war.

Dagegen ist bei allen zusammengesetzten Mitteln genauer Aufschluß über ihre „Zusammensetzung“, d. h. über die einzelnen Bestandteile erforderlich, sofern die Ankündigung nicht als die eines Geheimmittels gelten soll.

8. Der Begriff Geheimmittel ist dann gegeben, wenn die erforderlichen Angaben nicht *spätestens bei der Ankündigung* gemacht werden. Früher sagte das K.G.: „Nicht gleich bei der Ankündigung“, so 4. Januar 1891 (Joh. XII, S. 265), 9. Juli 1896 (Sp. S. 541), 4. Oktober 1897 (K.G.A. II, S. 316). Die jetzige Fassung, welche die Bekanntgabe der Bestandteile „spätestens“ bei der Ankündigung verlangt, ist korrekter. Sie findet sich zuerst unter eingehender Begründung in dem Urteile vom 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320) und dann in fast allen späteren Entscheidungen, so 12. März 1900 (Joh. XX C., S. 49), 7. Februar 1901 (K.G.A. III, S. 458), 9. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49) u. a. In dieser Ausdrucksweise ist zweierlei enthalten:

a. die Ankündigung eines Geheimmittels liegt nicht vor, wenn die Bekanntgabe der Bestandteile entweder bei der Ankündigung selbst erfolgt, oder wenn sie schon vorher erfolgt ist;

b. die Ankündigung eines Geheimmittels liegt stets vor, wenn die Bekanntgabe der Bestandteile entweder gar nicht oder erst nach der Ankündigung erfolgt.

In diesem Sinne äußerte sich das K.G. in dem schon erwähnten Urteile vom 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320).

Eine vor der Ankündigung erfolgte Bekanntgabe muß jedoch, sofern sie geeignet sein soll, einem Mittel den Charakter als Geheimmittel zu nehmen, eine ganz allgemeine, öffentliche, jedermann zugängliche sein. Bisher sind in der Rechtsprechung überhaupt erst zwei Arten der Veröffentlichung als in dieser Hinsicht ausreichend festgestellt worden: die Aufnahme eines Mittels in das amtliche Arzneibuch oder die Patentierung desselben. In beiden Fällen ist, einerseits durch den Abdruck im Arzneibuch, anderseits durch die amtliche Veröffentlichung der Patentschrift, die Zusammensetzung eines Mittels als allgemein bekanntgegeben anzusehen, so daß bei späteren Ankündigungen das Mittel nicht mehr als ein geheimes angesehen werden kann. Allerdings ist dabei zu fordern, daß in diesen Ankündigungen ein Hinweis auf die Aufnahme ins Arzneibuch bzw. die Patentierung erfolgt. Andernfalls würde es dem größten Teil der Leser der Ankündigung unbekannt sein und bleiben, daß er sich an

den beiden genannten Stellen genügenden Aufschluß über das Mittel verschaffen kann.

Daß offizinelle Heilmittel keine Geheimmittel sein können, hat schon das R.G. unter dem 25. Mai 1882 (E. VI, S. 329) festgestellt. Das K.G. hat diesen Grundsatz ebenfalls angenommen: 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320), 7. Februar 1901 (K.G.A. III, S. 458).

Bei patentierten Mitteln hat das K.G. aus den erwähnten Gründen wiederholt die Geheimmitteleigenschaft verneint, so in folgenden Urteilen: 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320): Haemogallol; 27. Februar 1899 (K.G.A. II, S. 322) und 24. April 1899 (Pharm. Ztg. 1899, Nr. 34): Glandulen; 28. April 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 37): Roborin. Eine anderslautende frühere Entscheidung des K.G. betr. Myrrhen-Crème (29. Januar 1894, K.G.A. II, S. 237) ist damit überholt. Die bloße Anmeldung eines Mittels beim Patentamt ist dagegen, wie das K.G. am 24. September 1900 (K.G.A. III, S. 464) feststellte, unerheblich.

Jede andere Art der Bekanntgabe vor der Ankündigung, sowie überhaupt jede Bekanntgabe nach der Ankündigung sind für die Geheimmitteleigenschaft eines Präparats ohne Bedeutung, bezw. können diesem den Charakter als Geheimmittel nicht nehmen.

So ist insbesondere irrelevant:

Angabe der Bestandteile in anderen Annoncen oder Erklärungen, Bekanntgabe derselben beim Polizeipräsidium oder auf Verlangen des Käufers (K.G. 25. November 1895 K.G.A. I, S. 129);

Angabe der Zusammensetzung auf einem dem Mittel beigegebenen Prospekt oder auf der Umhüllung selbst (R.G. 23. März 1899, K.G. 18. Juli 1895 K.G.A. I, S. 57, O.L.G. Dresden 30. September 1897 K.G.A. II, S. 356);

Aufklärung des Käufers über die Natur des Mittels (K.G. 14. Juli 1898 K.G.A. II, S. 332, K.G. 26. Juni 1902 Pharm. Ztg. 1902, Nr. 53);

Mitteilung in Fachzeitschriften oder Bekanntsein des Mittels in der Wissenschaft (R.G. 23. März 1899, K.G. 8. Juni 1893 Sp. S. 499, K.G. 18. Mai 1899 K.G.A. II, S. 328).

Für eine auf Verlangen erfolgte Bekanntgabe muß indessen für den Bereich der Regierungsbezirke Stettin, Erfurt und Cassel eine Ausnahme gemacht werden. Durch die dort gültigen Polizeiverordnungen (Nr. 38, 60, 81) ist nur verboten die Ankündigung von Mitteln, „deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden“.

9. Ein Geheimmittel liegt vor, wenn die erforderlichen Angaben nicht *in qualitativer und quantitativer Beziehung* gemacht werden. Dabei bezieht sich die Forderung der quantitativen Zusammensetzung, wie der Zusammensetzung überhaupt (s. Seite 97), natürlich nur auf zusammengesetzte, also nicht einfache Stoffe. Daß bei diesen etwa die quantitative Verwendungsart angegeben sein müßte, kann in Übereinstimmung mit einem Kammergerichtsurteil vom 9. Juli 1896 (Sp. S. 541) nicht verlangt werden; „denn diese hängt naturgemäß von dem Ermessen desjenigen ab, der das Mittel mehr oder minder stark als Heilmittel gebrauchen will“.

Bei zusammengesetzten Mitteln ist dagegen das Fehlen einer quantitativen Angabe von vornherein für die Feststellung der Geheimmitteleigenschaft ausreichend. Diesen Standpunkt vertreten die folgenden Urteile: R.G. 23. März 1899, K.G. 4. Dezember 1890 (Joh. XI, S. 334), K.G. 19. Oktober 1899 (K.G.A. III, S. 466), K.G. 15. Mai 1893 (Sp. S. 527) und L.G. Hamburg 1. Dezember 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 98).

In einem einzigen Fall hat das K.G. bis jetzt von dem Erfordernis der quantitativen Angabe der Zusammensetzung abgesehen, nämlich, „wenn ein Gesetz den Verkauf der angepriesenen Zubereitungen als Heilmittel ohne Rücksicht auf die Mischungsverhältnisse völlig freigibt“. Diese Entscheidung lautet:

K.G. 18. Mai 1896 (Golt. 44, S. 189).

Die Pol.V. ist ebensowohl im Interesse des Lebens und der Gesundheit, als zum Schutze des Publikums vor Übervorteilung durch das Eingehen auf verlockende Angebote geringwertiger, als Heil- oder Arzneimittel bezeichneter Stoffe und Zubereitungen erlassen (§ 6 lit. f u. a des Ges. vom 11. März 1850). Zieht man diese Motive in Betracht, so gelangt man zu der Annahme, daß das Verbot der Pol.V. sich auf solche Fälle nicht erstrecken soll, in denen ein Gesetz den Verkauf der angepriesenen Zubereitungen als Heilmittel ohne Rücksicht auf die Mischungsverhältnisse völlig freigibt, wenn nur aus dem Inhalte der Anpreisung klar hervorgeht, daß die Zubereitungen lediglich aus den bestimmten im Gesetz bezeichneten Bestandteilen bestehen, welche in jeder Zusammensetzung von jedermann als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen. Denn das Gesetz erkennt damit an, daß diese Zubereitungen in jeder quantitativen Zusammensetzung aus den fraglichen Bestandteilen nicht geeignet sind, wenn sie als Heilmittel verwendet werden, das Leben oder die Gesundheit zu gefährden. Andererseits aber sind derartige Anpreisungen auch nicht geeignet, das Publikum über den Wert der angepriesenen Mittel zu täuschen, da es infolge der Bekanntmachung der Stoffe, aus denen das Mittel besteht, ohne weiteres in der Lage ist, sich über den Wert dieser Stoffe sowohl in bezug auf ihre Wirksamkeit als Heil-

oder Arzneimittel, als auch in bezug auf den dafür geforderten Preis zu unterrichten.

Eine qualitative Angabe der Bestandteile wäre also auch in diesem Falle erforderlich. Das Urteil ist bisher das einzige seiner Art geblieben und es muß auch fraglich erscheinen, ob sich der darin zum Ausdruck gelangte Grundsatz wird aufrecht erhalten lassen. Bisher hatte das K.G. in feststehender Rechtsprechung entschieden, daß die Materien, welche durch die kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln einerseits und die Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln andererseits geregelt werden, in keiner Weise miteinander kollidieren (s. Seite 87), und daß ferner die Geheimmitteleigenschaft eines Mittels — abgesehen von offizinellen und patentierten — lediglich nach der Art der Ankündigung zu beurteilen ist. Beide Feststellungen werden in obiger Entscheidung durchbrochen, indem sowohl der kaiserl. Verordnung ein Einfluß auf die Tragweite der Ankündigungsverbote eingeräumt, wie für die Beurteilung des Geheimmittelcharakters auch das Wesen des betreffenden Mittels herangezogen wird. Auch die Begründung des Urteils erscheint nicht bedenkenfrei. Denn daß, wenn auch bei völlig freigegebenen Mitteln, sich das Publikum schon aus der qualitativen Angabe der Bestandteile ohne weiteres ein Urteil über den materiellen und therapeutischen Wert des Mittels bilden könne, kann nicht zugegeben werden, da es immer noch in der Hand der Fabrikanten liegt, das Verhältnis der wirksamen oder teuren Stoffe zu den unwirksamen oder billigen beliebig zu verschieben. Daß im übrigen freigegebene Mittel ebenso unter die Ankündigungsverbote fallen, wie nicht freigegebene, hat das K.G. vielfach anerkannt, so z. B.:

K.G. 23. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 318).

Es ist in feststehender Rechtsprechung die Befugnis der Polizei anerkannt worden, die Anpreisung auch derjenigen Stoffe und Zubereitungen zu verbieten, deren Verkauf freigegeben ist.

Zugunsten der Angabe der quantitativen Zusammensetzung bei diesen Mitteln eine Ausnahme zu machen, liegt wohl kein Grund vor.

10. Ein Geheimmittel liegt vor, wenn die erforderlichen Angaben nicht *vollständig und gemeinverständlich* gemacht werden.

Eine nicht vollständige Angabe ist stets schon dann vorhanden, wenn ein einziger, wenn auch unwesentlicher, Bestandteil des Mittels verschwiegen wird. Deshalb erklärt das K.G. unter dem 8. Dezember 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 100)

Scherings Pepsin-Essenz für ein Geheimmittel, weil der Glyceringehalt nicht genannt war, und unter dem 30. November 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 102) Valeriana-Essenz, da deren Alkoholgehalt nicht besonders erwähnt war. Ebenso L.G. Elberfeld 4. Juli 1896 bezüglich Hommels Haematogen, weil in der Angabe der Bestandteile der zweiprozentige Alkoholzusatz fehlte.

In ganz ähnlicher Weise kann der Forderung, daß die Angabe gemeinverständlich sein soll, zuwidergehandelt werden, wenn unter den im übrigen genau angegebenen Bestandteilen des Mittels ein einziger nicht mit seinem im Verkehr und in der Literatur üblichen Namen bezeichnet wird. So hatten nachstehende Bezeichnungen, die das K.G. nicht für gemeinverständlich erklärte, zur Folge, daß die betreffenden Mittel als Geheimmittel charakterisiert wurden: Ungt. Vaseline, comp. bei Vulneral: 21. Februar 1898 (Sp. S. 555), 4. April 1898 (K.G.A. II, S. 318) und 26. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321); Pterigerbsäure bei Konezky's Bandwurmmittel: 19. Oktober 1899 (K.G.A. III, S. 466); Amerikanische Kraftwurzel bei Hubert Ullrichs Kräuterwein: 7. Februar 1901 (K.G.A. III, S. 458), 13. Juni 1901 (K.G.A. III, S. 459) und 2. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 461).

Als wesentlichstes Merkmal einer gemeinverständlichen Angabe ist der Gebrauch der deutschen Sprache zu fordern. Angaben in lateinischer Sprache sind nicht für jedermann verständlich und deshalb nicht ausreichend: K.G. 26. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321). Daß lateinische Abkürzungen in jedem Falle unzulässig sind, bedarf keiner weiteren Begründung und ist auch vom O.L.G. Dresden 30. September 1897 (K.G.A. II, S. 356) und vom K.G. 7. Dezember 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 99) bestätigt worden.

Die Gemeinverständlichkeit wird sich somit in der Regel mit der Angabe der Bestandteile „nach ihrem im Verkehr und in der Literatur üblichen Namen“ decken (K.G. 9. Juni 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49). Ob die Bestandteile offizinell sind oder wenigstens in der Volksmedizin vorkommen, ist dagegen ohne Bedeutung (K.G. 4. Oktober 1897, K.G.A. II, S. 316).

Indessen darf die Forderung einer gemeinverständlichen Angabe auch nicht zu eng und zu wörtlich aufgefaßt werden. Darauf deutet folgendes Urteil:

K.G. 9. November 1896 (K.G.A. III, S. 465).

Das angekündigte Mittel erlangt den Charakter eines Geheimmittels nicht schon dadurch, daß das diese Ankündigung lesende Publikum nicht ohne weiteres die bezeichneten Bestandteile ihrer Beschaffenheit nach be-

reits kennt oder nicht ohne weiteres die deutlich zu erkennen gegebene Zubereitungs- und Zusammensetzungsart versteht — was für Laien bei wissenschaftlichen Bezeichnungen der Bestandteile oder bei technischen Ausdrücken für die Zusammensetzung und Zubereitung eines Mittels der Regel nach nicht der Fall sein wird. — Vielmehr genügt es nach dieser Richtung hin, um die Annahme der Anpreisung eines Geheimmittels auszuschließen, daß das Publikum durch die Ankündigung selbst in die Lage gebracht wird, unter etwaiger Zuziehung Sachverständiger oder wissenschaftlicher oder technischer Werke genau erkennen zu können, woraus das angekündigte Mittel in qualitativer und quantitativer Hinsicht zusammengesetzt und zubereitet wird.

Mit den vorstehend erörterten Punkten sind die Merkmale eines Geheimmittels im Sinne der früheren Ankündigungsverbote erschöpft. Weitere Gesichtspunkte können nicht zur Entscheidung der Frage herangezogen werden.

Außer den Gerichten haben auch die Verwaltungsbehörden zu einer Klärung des Begriffes „Geheimmittel“ beizutragen versucht.

Den Anfang machten, veranlaßt durch die früher gültigen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken, welche die Herstellung von Geheimmitteln mittels undenaturierten steuerfreien Branntweins allgemein verboten, die Finanzbehörden. Es ergingen in dieser Richtung zur Definierung des Begriffes Geheimmittel Verordnungen in Preußen unter dem 14. Februar 1895, 18. April 1901, Bayern 16. März 1895 und Baden 20. April 1901. Diese Verfügungen, die sich, wenn auch in etwas knapper Form, an die Rechtsprechung des Kammergerichts anlehnten, haben jetzt, nachdem das Gesetz betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 7. Juli 1902 die steuerfreie Verwendung undenaturierten Branntweins zur Herstellung von Heilmitteln überhaupt ausgeschlossen hat, keine Bedeutung mehr.

Unter dem 4. November 1897 erging ferner ein Rundschreiben des Reichskanzlers, welches die verbündeten Regierungen ersuchte, im Verordnungswege auf eine einheitlichere Handhabung der damals bestehenden Ankündigungsverbote hinzuwirken. Diesem Ersuchen haben mehrere Regierungen entsprochen. Am meisten Beachtung hat der nachstehende preußische Erlaß gefunden:

Preuß. Min.-Erlaß 20. Januar 1898.

Das unterm 3. August 1895 angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmäßigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet da-

selbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Rechtsungleichheit, die insbesondere den beteiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlaß zu Klagen bietet, muß deshalb ins Auge gefaßt werden.

Hierbei ist der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel“ Abhilfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffs-erklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Übelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, daß ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so läßt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, daß eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschließen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, daß seine Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urteil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandteile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. (Urteile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — Samml. d. Entsch. Bd. VI S. 329, XVI S. 359 — Urteile des preußischen Kammergerichts vom 4. Dezember 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johows Jahrbücher der Entsch. Bd. XI S. 334 und 335, XV S. 337 — Urteile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895 — Sammlung gerichtlicher Entsch. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beil.-Band zu den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes S. 57 und 129.)

Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urteil über Heilkraft und Geldwert der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Rezepten sich selbst anzufertigen.

Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist den mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel befaßten nachgeordneten Behörden des dortigen Bezirks, insbesondere auch den Polizeibehörden und den Medizinalbeamten zur Nachachtung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Eine hiermit fast wörtlich übereinstimmende Verfügung des Ministeriums des Innern war in Sachsen unter den 15. November 1897 ergangen. Beachtung verdient noch wegen der Bezugnahme auf die speziell hamburgischen Verhältnisse das Rundschreiben des dortigen Medizinalkollegiums:

Med.-Kollegium Hamburg 24. März 1898.

Auf Anregung des Reichskanzlers hat E. H. Senat das Medizinalkollegium beauftragt, behufs gleichmäßiger Durchführung der gegen das Geheimmittelnwesen gerichteten Gesetze und Verordnungen (§ 99 der Med.-Ordnung, § 42 der Apothekenbetriebsordnung vom 25. März 1897) bei Beurteilung der Frage, ob ein Mittel als Geheimmittel anzusehen ist oder nicht, künftig die folgende Erläuterung des Begriffes Geheimmittel zu berücksichtigen.

Stoffe und Zubereitungen jeder Art, die zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten dienen sollen, sind als Geheimmittel nicht anzusehen, wenn die Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung bezw. beim Feilhalten in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und zweckentsprechend zur Kenntnis gebracht werden.

Das Medizinalkollegium hat seinen Beamten im Sinne vorstehender Verfügung Anweisungen erteilt und hinsichtlich der Anwendung auf die Apotheken noch folgendes bestimmt:

Mittel, welche von Apothekern nach einer in Hamburg amtlich veröffentlichten Vorschrift (Deutsches Arzneibuch, 3. Ausgabe und Nachtrag dazu, Bekanntmachung des Med.-Koll. vom 8. Februar 1898) angefertigt und unter den in den amtlichen Veröffentlichungen gebrauchten Bezeichnungen hier feilgehalten werden, sind als Geheimmittel im Sinne des § 42 der Apothekenbetriebsordnung nicht anzusehen. Bei diesen Mitteln bedarf es daher des Abdrucks der vollständigen Vorschrift auf den Packungen nicht, auch können dieselben im Handverkauf ohne ärztliches Rezept abgegeben werden, falls sie nicht starkwirkende Bestandteile enthalten, deren Abgabe durch die Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 verboten ist. Sollen aber derartige Mittel öffentlich angekündigt werden, was nicht nur durch Zeitungsanzeigen, Verbreiten von Maueranschlagen, Zetteln und Heften, sondern auch durch Aufdrucke auf Umbüllungen (Einwickelpapier) und Einlagen geschieht, dann wird die Angabe der Bestandteile in der Weise wie oben vorgeschrieben notwendig.

Neue Gesichtspunkte allgemeinen Charakters sind in diesen amtlichen Erläuterungen, wie die vorstehend abgedruckten Erlasse zeigen, kaum enthalten. Nur die Feststellung, daß eine Bekanntgabe der Zubereitungsart nicht erforderlich ist, ist wertvoll und auch auf die spätere Rechtsprechung nicht ohne Einfluß geblieben.

c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen ist für die Ankündigung von Geheimmitteln noch die französische Gesetzgebung maßgebend und zwar